



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38700
Telefax: (43 01) 4000 99 38700
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
DVR: 4011222

GZ: VGW-031/005/8979/2016-1
C. B.

Wien, 09.08.2016
Her

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch die Richterin Dr. Hason über die Beschwerde des Herrn C. B. gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 67, vom 8.6.2016, ZI. MA 67-RV-404544/6/0, wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 134 iVm § 103 Abs 2 KFG 1967, zu Recht erkannt:

Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde keine Folge gegeben und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

Gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG wird dem Beschwerdeführer daher ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 25,60 Euro auferlegt, das sind 20 % der verhängten Geldstrafe.

Die ordentliche Revision gemäß Art 133 Abs 4 B-VG ist nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wird dem Beschwerdeführer Folgendes zur Last gelegt:

„Sie haben im Zusammenhang mit der Abstellung des Kraftfahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen KU-... am 12.1.2016 von 10:57 Uhr bis 11:12 Uhr in WIEN 01, OPERNRING 13, NEBENFAHRBAHN, folgende Verwaltungsübertretung begangen:

Als Zulassungsbesitzer haben Sie dem schriftlichen Verlangen der Behörde vom 21.3.2016, zugestellt am 31.3.2016, innerhalb der Frist von zwei Wochen bekanntzugeben, wer das gegenständliche Kraftfahrzeug abgestellt hat, nicht entsprochen, da die Auskunft unvollständig erteilt wurde.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt:

§ 134 Kraftfahrzeuggesetz 1967 (KFG 1967) in Verbindung mit § 103 Abs. 2 KFG 1967

Gemäß § 134 KFG 1967 wird gegen Sie eine Geldstrafe in der Höhe von EUR 128,00, im Falle der Uneinbringlichkeit 26 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe, verhängt.

Es wird Ihnen zudem ein Betrag von EUR 12,80 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens auferlegt (§ 64 Abs. 2 des Verwaltungsstrafgesetzes).

Der zu zahlende Gesamtbetrag beträgt daher EUR 140,80.“

Im dagegen gerichteten Rechtsmittel bestritt der Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung und führte aus, dass er seiner staatsbürgerlichen Pflicht zur Auskunftserteilung nachgekommen sei. Er habe der Behörde erklärt, dass sein Vater das KFZ benutzt habe und sein Vater ihm wiederum erklärt habe, dass Herr R. in Wien das Fahrzeug benützt habe, dazu habe er entsprechende Unterlagen übergeben. Er ersuche daher um Einstellung des Verfahrens.

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt.

Dem Akteninhalt ist zu entnehmen, dass die belangte Behörde an den nunmehrigen Beschwerdeführer ein Auskunftsbegehren mit dem Inhalt zustellte, er werde als Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen KU-... gemäß § 103 Abs 2 KFG 1967 aufgefordert, der Behörde binnen zwei Wochen nach Zustellung Auskunft darüber zu erteilen, wer dieses Kraftfahrzeug in Wien 1, Opernring 13, Nebenfahrbahn, abgestellt habe, sodass es dort am 12.1.2016 um 11.12 Uhr gestanden sei. Diese Aufforderung zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers enthielt die klare Anweisung, den vollen Namen und die vollständige Anschrift der betreffenden Person bekanntzugeben

und den Hinweis, dass eine unvollständige, unrichtige oder nicht fristgerechte Erteilung dieser Lenkerauskunft gemäß § 134 KFG iVm § 103 Abs 2 KFG strafbar sei.

Dieses Auskunftsbegehren wurde dem Beschwerdeführer am 6.4.2016 zugestellt.

Am 8.4.2016 langte die Lenkerauskunft des Beschwerdeführers bei der belangten Behörde ein, in der der Beschwerdeführer angab, dass er das Fahrzeug seinem Vater, Herrn P. G., am besagten Tag überlassen habe. Sein Vater habe ihm mitgeteilt, dass er das Fahrzeug Herrn R. A. weitergegeben habe. Sein Vater habe sich eine Kopie des Ausweises des Herrn R. A. geben lassen und lege er diese nunmehr vor. Zu Herrn A. bestehe kein Kontakt mehr, da sich sein Vater, nachdem Herr A. das Auto beschädigt habe, mit ihm zerstritten habe.

In diesem Schreiben nennt der Beschwerdeführer keine Adresse des Herrn A. und war auch keine Ausweiskopie des Herrn A. dem Schreiben angeschlossen.

Im Einspruch gegen die Strafverfügung wiederholte der Beschwerdeführer sein Vorbringen, dass Herr R. A. das Fahrzeug zum Tatzeitpunkt gelenkt habe. Er übermittle nunmehr eine Kopie des Reisepasses, Herr A. habe ihm versichert die Sache zu erledigen. Diesem Einspruch wurde nunmehr eine Kopie des Personalausweises des Herrn A. R. beigelegt.

In der Folge wurde das nunmehr angefochtene Straferkenntnis erlassen.

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

Gemäß § 103 Abs 2 KFG kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer - im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung - zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu

benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

Gemäß § 134 Abs 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt.

Aufgrund des Akteninhaltes wird als erwiesen festgestellt, dass der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der Abstellung des Kraftfahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen KU-... am 12.1.2016, 11.12 Uhr, in Wien 1, Opernring 13, Nebenfahrbahn, als Zulassungsbesitzer dem schriftlichen Verlangen der Behörde vom 21.3.2016, zugestellt am 6.4.2016, innerhalb der Frist von zwei Wochen bekanntzugeben, wer das gegenständliche Kraftfahrzeug abgestellt hat, insofern nicht entsprochen hat, als die erteilte Auskunft unvollständig war. Der Beschwerdeführer hat lediglich angegeben, dass er das Fahrzeug seinem Vater überlassen habe, der das Fahrzeug seinerseits einem Herrn R. A. weitergegeben habe. Der Beschwerdeführer hat jedoch keine Adresse - weder seines Vaters, noch des Herrn R. A. - angegeben, weshalb der objektive Tatbestand der dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Verwaltungsübertretung erfüllt ist.

Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anders bestimmt.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Da mangelndes Verschulden vom Beschwerdeführer nicht dargetan wurde, war auch von der Verwirklichung des subjektiven Tatbestandes der zur Last gelegten Verwaltungsübertretung auszugehen.

Zur Strafbemessung ist auszuführen:

Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Durch die zu verantwortende Verwaltungsübertretung wurde das öffentliche Interesse an der raschen Ausforschung von Fahrzeuglenkern in erheblichem Maße geschädigt. Der objektive Unrechtsgehalt der Tat kann daher nicht als gering gewertet werden.

Das Verschulden des Beschwerdeführers kann nicht als geringfügig angesehen werden, da weder hervorgekommen ist, noch aufgrund der Tatumstände anzunehmen war, dass die Einhaltung der verletzten Rechtsvorschrift eine besondere Aufmerksamkeit erfordert habe oder dass die Verwirklichung des

Straftatbestandes aus besonderen Gründen nur schwer hätte vermieden werden können.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Beschwerdeführers wurden nicht bekannt gegeben und daher als durchschnittlich geschätzt.

Als mildernd wurde von der belangten Behörde bei der Strafbemessung bereits die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit berücksichtigt und kein Umstand als erschwerend. Weitere Milderungs- oder Erschwerungsgründe kamen nicht zutage.

Unter Bedachtnahme auf die genannten Strafzumessungsgründe und den bis zu 5.000 Euro reichenden gesetzlichen Strafraumen erweist sich die verhängte Geldstrafe, die im untersten Bereich des gesetzlichen Strafraumens liegt, als schuld- und tatangemessen und nicht zu hoch.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Belehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim

Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten. Ein diesbezüglicher Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Verwaltungsgericht Wien

Dr. Hason
Gerichtsabteilung 5